

13.11.2017

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.11.2017
Ltg.-1928/A-1/104-2017
R- u. V-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Rosenmaier, Gabmann, Waldhäusl, Ing. Penz, Mag. Karner, Gartner, Bader, Balber, Dworak, Ing. Ebner, Edlinger, Erber, Gruber, Göll, Mag. Hackl, Hahn, Ing. Haller, Hauer, Hinterholzer, Hintner, Hogl, Ing. Huber, Kainz, Kasser, Kaufmann, Königsberger, Dr. Laki, Landbauer, Lobner, Dr. Machacek, Maier, Mag. Mandl, Dr. Michalitsch, Mold, Moser, Onodi, Mag. Rausch, Razborcan, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Schagerl, Mag. Scheele, Schmidl, Ing. Schulz, Schuster, Dr. Sidl, Thumpser, Tröls-Holzweber, Vladyka und Dr. Von Gimborn

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001**

Artikel 10 Abs. 2 NÖ LV 1979 regelt, innerhalb welcher Frist der Landtag im Falle einer Auflösung spätestens zur konstituierenden Sitzung zusammentreten muss. Nach der bestehenden Regelung hat ein Zusammentreten zur Konstituierung innerhalb von 4 Wochen nach dem Wahltag stattzufinden. Diese Frist erscheint bei Betrachtung der gesetzlich vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten gegen Wahlergebnisse (§ 102 LWO) sowie der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen (Konstituierung der Landtagsklubs, Verhandlungen zwischen den Parteien, Erstellung von Wahlvorschlägen, etc.) sehr kurz bemessen. Die Frist zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung des neugewählten Landtages soll daher auf längstens 8 Wochen verlängert werden. Weiters soll normiert werden, dass die Wahl innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Auflösung des Landtages, spätestens jedoch am Tag des Ablaufs des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode, stattzufinden hat.

Diese Frist von 8 Wochen soll auch für den Fall, dass eine Landtagswahl zum Ablauf einer Gesetzgebungsperiode des Landtages stattfindet, festgeschrieben werden (Artikel 11 NÖ LV 1979). Dies bedeutet, dass die Landesregierung die Wahl des Landtages so auszuschreiben hat, dass die Wahl frühestens acht Wochen vor und spätestens am Tag des Ablaufs des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode stattfinden kann.

Die Änderungen in § 18 LGO ergeben sich aufgrund der Anpassung an die neuen landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.